

# Metallarbeiter-Zeitung

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter

### Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.  
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Roteplatz 16 b.  
Telephonruf: Nr. 3392.

Inserate für Stellenvermittlung  
Preis der sechsgepaltenen Kolonelleiste 1 Mark.  
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **358 900** Exemplaren  
erscheint diese Ztg.

## Deutscher Metallarbeiter-Verband.

### Bekanntmachung.

Dem § 23 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die bei uns eingereichten Anträge zur achten Generalversammlung in München zur allgemeinen Kenntnis.

Anträge, die eine Ablehnung oder Annahme geistlicher Anträge wünschen sowie Anträge, die die Haltung der Delegierten auf der Generalversammlung selbst betreffen, wurden vorgelesen. Ebenso solche Anträge, die die Weibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen betreffen.

Stuttgart, den 18. März 1907.

Der Vorstand.

### Anträge.

#### Zur Tagesordnung.

**Heidelberg.** Stellung zur Unterstützungsanstellung zu nehmen.

#### Zur Geschäftsordnung.

**Görlitz.** Persönliche Angelegenheiten nicht mehr im breiten Rahmen der Generalversammlung zu verhandeln, sondern einer Kommission zu überweisen.

#### Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

##### Agitation.

**Dortmund.** Der Hauptvorstand soll bei der Agitation das hochindustrielle Ruhrgebiet mehr berücksichtigen und keine Opfer — finanziell und persönlich — scheuen.

**Hersford, Krefeld, Lippstadt, Südenscheid, Minden, Ratingen, Herdingen.** Den Vorstand zu ersuchen, Material für Versammlungsvorträge sowie für Hausagitation den kleineren Verwaltungen zuzustellen.

**Sübeck.** Für die Agitation der Metallarbeiterinnen sind geeignete Kolleginnen als Referenten auszubilden. Die Kosten hierfür hat die Verbandskasse zu tragen.

**Mainz.** Allvierteljährlich zum Gebrauch der Mitglieder der Ortsverwaltungen geeignetes Agitationsmaterial zusammenzustellen und dasselbe in losen Blättern und passender Form den Ortsverwaltungen zuzustellen.

**Mainz.** Es sind Aufzeichnungen und Zusammenstellungen vorzunehmen, unter Orts- und Namensbenennung, über die in Deutschland vorhandenen Fabrikbetriebe der Metallindustrie. Zunächst Hüttenbetriebe, im besonderen Eisens-, Stahl- und Walzwerke. Dann im allgemeinen über die Maschinenfabriken, welche als dominierend gelten können. Fabrikationszweig und Anzahl der Beschäftigten sind jedem Betrieb anzufügen. (Kombinierte Betriebe hervorheben!) Lokomotivfabriken, Waggonfabriken und Kesselschmieden im besonderen. Motor-, Fahrrad- und Nähmaschinenfabriken. Eisenkonstruktions-Unternehmen und Werkstätten für Brückenbauern und Hochbauern. Armaturen und Metallwarenfabriken u. s. w. Diese überörtlichen Zusammenstellungen sind den Ortsverwaltungen zu übermitteln.

##### Statistische Erhebungen.

**Berlin (Branchenkommission der Eisens-, Metall- und Revolverdreher.)** Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Eisens-, Metall- und Revolverdreher Deutschlands zu veranstalten.

**Süßelbort.** Über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den deutschen Hütten- und Walzwerken ist eine Statistik aufzunehmen. Das verwendete Material ist in Broschüren und Flugblättern, die vertrieben in den Hütten- und Walzwerken zur Verbreitung gelangen sollen, zu verarbeiten.

**Stuttgart.** Der Vorstand hat statistische Erhebungen über die Lohnhöhe und die Dauer der Arbeitszeit in der Metallindustrie in ganz Deutschland vornehmen zu lassen.

##### Statut und Verhaltensregeln.

**Luxemburg.** Den Vorstand zu ermächtigen, das Verbandsstatut in seinem ganzen Inhalt in französischer und italienischer Sprache für die Mitglieder der diesbezüglichen Sprache drucken zu lassen.

**Eisen a. d. Ruhr.** Das Reglement ist mit dem Statut in Einklang zu bringen.

**Stuttgart.** Der Vorstand wird beauftragt, für die Ortsverwaltungen Verhaltensregeln auszugeben, in denen über Lohnbewegungen und das vom Vorstand bei Lohnbewegungen zu liefernde Material nähere Erklärungen gegeben sind.

##### Verwaltung.

**Dortmund.** Der Hauptvorstand hat solchen Verwaltungsstellen, die aus irgend welchen Ursachen besonders schwer zu kämpfen haben, in weitestgehender Weise finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

**Duisburg-Ruhrort.** Für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk werden mehrere besoldete Beamte angestellt. Die Kosten trägt die Hauptkasse.

**Manheim (4 Mitglieder.)** Eine Beschlussempfehlung zu treffen, das Beamtenstellen in unserem Verband nicht ausgeschrieben werden, wenn von der betreuenden Verwaltung schon ein Kollege vorgesehnen ist, damit auswärtigen Bewerber die Arbeit erspart wird.

**Stuttgart.** Auf unserem Hauptbureau dürfen nur Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes angestellt werden, auch wenn dieselben nur ausführend beschäftigt werden.

**Lein.** Verwaltungsstellen von über 500 Mitgliedern sind berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen. Solange es den Verwaltungsstellen nicht möglich ist, die Ausgaben hierfür allein zu bestreiten, ist ein Zuschuss von der Hauptkasse zu gewähren.

**Leipzig (Einzelmitglieder.)** Den sächsischen Mitgliedern die Gründung von Verwaltungsstellen ohne Genehmigung des Vorstandes zu gestatten, wenn die in § 21 Ziff. 1 vorgegebene Mitgliederzahl überschritten ist.

**Schmiedberg (Einzelmitglieder.)** Die Generalversammlung möge den sächsischen Metallarbeitern geeignete Verwaltungsstellen zu errichten.

### Vereinbarungen mit anderen Verbänden.

**Sübeck.** Der Vorstand hat mit den in der Metallbranche in Frage kommenden Zentralvorständen zwecks der Annahmefrist bei Streiks und Lohnbewegungen in Verbindung zu treten, um Einheitlichkeit in dieser Angelegenheit zu schaffen.

**Berlin (Vertrauensmänner der Schmiede.)** Den Vorstand beauftragen, zwecks Verschmelzung des Zentralverbandes der Schmiede mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband sobald als möglich Verhandlungen anzubahnen.

**Hoffmeister-Berlin.** Den Kollegen, die zurzeit sich dem Allgemeinen Deutschen Metallarbeiter-Verband angeschlossen haben, aber gewählt sind, zum Deutschen Metallarbeiter-Verband zurückzukehren, ihrer Übertretung aus agitatorischen Gründen möglichst zu erleichtern.

### Ausgeschlossene betreffend.

**Dresden-Sachsen (Einzelmitglieder.)** Die früher ausgeschlossenen Mitglieder Bohle, Langer und Krüger in ihre früheren Rechte wieder einzuführen.

**Schmiedberg (Einzelmitglieder.)** Bei Bekanntmachung der ausgeschlossenen Mitglieder in der Metallarbeiter-Zeitung Tag, Monat, Jahr und Ort des Eintritts mit bekannt zu machen.

### Werkstätteorganisation.

**Kiel (Vertrauensleute.)** Die Bezirksführer sind zu verpflichten, streng darauf zu achten, daß die Ortsverwaltungen mehr Wert darauf legen: 1. bei Werkstatteorganisationen vertreten zu sein, 2. im Sinne des Buchleins: „Die Werkstatteorganisationen und ihre Aufgaben“ die Vertrauensleute zu wirklichen Agitatoren auszubilden.

### Arbeitsnachweis.

**Potsdam.** In größeren Industrieorten aus Verbandsmitteln Arbeitsnachweise zu gründen.

**Kemscheid.** In den Orten, wo eine Geschäftsstelle besteht, sind die Branchen-Arbeitsnachweise aufzuheben und dieser zu überweisen.

### Maifeier.

**Braunschweig.** Da der Beschluß des internationalen Arbeiterkongresses die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai überall dort fordert, wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich, beschließt die achte ordentliche Generalversammlung: 1. In allen Betrieben, wo drei Fünftel der dort beschäftigten Arbeiter vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sind (§ 5 Abs. 1), sind dieselben verpflichtet, durch geheime Abstimmung einen Beschluß über die Arbeitsruhe am 1. Mai herbeizuführen. Entschieden sich die Majorität für Arbeitsruhe, so hat sich die Minorität diesem Beschluß zu fügen. Der Ortsverwaltung ist spätestens zehn Tage vor dem 1. Mai von dem Beschluß Kenntnis zu geben. 2. Eine Beschlussfassung über die Arbeitsruhe am 1. Mai darf nur in Betriebsversammlungen erfolgen. 3. Bei Ausperrung, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai tritt für die Betroffenen, soweit sie vollberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 1) sind, die Maßregelungsunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen in Kraft, die vom 2. Mai ab bezahlt wird.

**Dortmund.** Den Abs. 3 der Resolution über die Maifeier dahin abzuändern: Ausperrungen, Maßregelungen und Entlassungen wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen, wenn die Verhältnisse es bedingen, mit Forderungen unsererseits, jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes, beantwortet werden.

**Leipzig (Einzelmitglieder.)** Abs. 1 der Maifeierresolution folgendermaßen zu ändern: Sind drei Fünftel der Beschäftigten vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Mitglieder von anderen Gewerkschaften, welche ähnliche Resolutionen haben, eingeschlossen) und ergibt sich bei der Abstimmung, daß drei Viertel der Beschäftigten für Arbeitsruhe eintreten, so hat sich die Minorität zu fügen. Mitglieder, welche dem entgegenhandeln und von den örtlichen Verwaltungen zum Ausschluß vorgeschlagen werden, sind vom Vorstand auszuschließen.

**Franz Engbert-Berlin.** Der erste Mai ist in einer den Verhältnissen der einzelnen Verwaltungsstellen entsprechenden Weise zu feiern (Betriebsbranchenweise u. s. w.), jedoch müssen sich mindestens zwei Drittel der Kollegen der in Betracht kommenden Gruppe für Arbeitsruhe durch geheime Abstimmung erklären. Bei etwa darauffolgenden Ausperrungen oder Maßregelungen wird für die ersten sechs Tage Unterstützung nicht bezahlt, vom siebenten Tage an wird Streikunterstützung bezahlt.

### Gesetzlicher Feiertag.

**Essen.** Der Vorstand wird beauftragt, an die Gesetzgebung die Forderung zu stellen, der Metallindustrie endlich den zehntägigen Normalarbeitsstag gesetzlich vorzuschreiben.

### Übertritt der Metallarbeiter-Krankenkasse.

**Essen.** Den Vorstand zu beauftragen, mit dem Vorstand der Metallarbeiter-Krankenkasse in Verbindung zu treten und dahin zu wirken, daß von der Metallarbeiter-Krankenkasse eine Verschmelzung mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband herbeigeführt wird.

### Protokoll.

**Süßelbort.** Eine Übersicht im Protokoll über das Resultat der gestellten Anträge zu geben, das Protokoll überhaupt überflüssiger zu gestalten, etwa wie das der sozialdemokratischen Parteitage. **Begeleit.** Das Generalversammlungsprotokoll soll nicht nur den Verhandlungsgegenstand in verständlicher Form enthalten, sondern auch besondere Zusammenstellungen der gestellten Beschlüsse.

**Manheim (4 Mitglieder.)** Die Präsenzliste ist so zu gestalten, daß daraus ersichtlich ist, welchem Bezirk der Delegierte zurzeit angehört. Es sollen im Berechnungsjahr die Redner nach Nummer der Anträge geordnet sein und nicht nach dem Althab.

### Wahlen zu Kongressen.

**Franfurt a. M.** Wahlen zum Gewerkschafts- und internationalen Arbeiterkongress haben durch die gesamte Mitgliedschaft innerhalb der einzelnen Bezirke zu erfolgen.

**Strutt, Manheim (4 Mitglieder.)** Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress ist von den Mitgliedern vorzunehmen.

**Braunschweig.** Die Wahl zum Gewerkschaftskongress erfolgt bezirksweise durch die Mitglieder. Auf je 10000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt, übersteigt der Rest die Zahl von 5000, so wird ein weiterer Delegierter entsandt. Bezirke mit weniger wie 1500 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte. Der Verband wird durch zwei, die Redaktionen durch einen Delegierten vertreten.

**Dortmund.** Auf je 10000 Mitglieder entfällt ein Delegierter, übersteigt der Rest die Zahl von 5000 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Jeder Bezirk, auch wenn er weniger als 15000 Mitglieder zählt, hat das Recht, zwei Delegierte zu wählen. Jede Verwaltungsstelle, die 10000 Mitglieder zählt, hat das Recht, die Delegiertenwahl selbständig zu vollziehen. Alle Verwaltungsstellen mit unter 10000 Mitgliedern wählen bezirksweise. Außerdem hat der Vorstand das Recht, zwei Delegierte entsenden zu dürfen, die Redaktion und der Ausschuss je einen.

### Gewerkschaftskongress.

**Wasser-Berlin.** Der Vorstand solle dahin wirken, daß ein Generalstreikfonds errichtet wird, zu dem jede Gewerkschaft prozentual zu ihrer Mitgliederzahl Beiträge zu entrichten hat.

### Beiträge zur Pensionskasse.

**Manheim (4 Mitglieder.)** Die Beiträge zur Pensionskasse unserer Angehörigen sollen zu 50 Prozent aus lokalen Mitteln gedeckt werden, welche Neuerung jedoch im Gesamtverband durchzuführen ist. Über die Ausbringung und Verwendung der Mittel ist der Generalversammlung ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

### Verbandsorgan: a) Redaktioneller Teil.

**Berlin.** Auf der ersten Seite der Metallarbeiter-Zeitung in erster Linie nur solche Artikel zu bringen, die für die breite Masse leichter verständlich sind und sich sowohl auf politischen wie auf gewerkschaftlichen Gebieten bewegen. Jede Zahlenstatistik in größerem Maße soll vermieden werden.

**Dortmund.** Das Verbandsorgan ist mehr als bisher mit sozialpolitischen und technischen Inhalt zu versehen.

**Süßelbort.** Die Metallarbeiter-Zeitung soll sich mehr wie bisher mit den Verhältnissen in der Hütten- und Walzwerkindustrie beschäftigen.

**Marckranstädt (Einzelmitglieder.)** Die Metallarbeiter-Zeitung möge sich in Zukunft etwas mehr mit politischen und fachwissenschaftlichen Sachen beschäftigen.

**Zuhl.** In der Metallarbeiter-Zeitung sollen unter einer neu einzuführenden Rubrik „Sprechsaal“ an sie gerichtete Fragen technischen Inhaltes, soweit dieselben die Allgemeinheit interessieren, beantwortet werden.

**Manheim (4 Mitglieder.)** Die Technische Rundschau in unserem Organ soll in einer Extrabeilage in bestimmten Zwischenräumen erscheinen, um die Mitglieder über alle Fortschritte der Technik fortlaufend zu unterrichten. Dieser Rundschau ist ein technischer Fragekasten beizufügen.

### b) Beilage in polnischer Sprache.

**Dortmund.** Für die polnisch sprechenden Kollegen wird der Metallarbeiter-Zeitung eine Beilage in polnischer Sprache beigegeben.

### c) Inserate.

**Göppingen.** Den Arbeitsmarkt zu pflegen.

**Harburg.** Bei Aufgabe von Inseraten für offene Stellen hat sich die Expedition vor Veröffentlichung bei der in Frage kommenden Verwaltungsstelle nach der Sachlage zu erkundigen.

**Kaufruhe.** Inserate, die unter dieser Rubrik bisher ohne Namensunterschied in der Metallarbeiter-Zeitung erschienen sind, sollen in Zukunft keine Aufnahme mehr finden.

**Kuglitz-Loß-Galle-Sieboldenheim.** Die achte Generalversammlung beschließt die Aufnahme von Inseraten in der Verbandszeitung, soweit dieselben fachtechnische Empfehlungen enthalten, welche den Verbandskollegen zur praktischen Ausbildung und zum praktischen Bedarf nützlich sind, wie dieses bei Lehrbüchern und Werkzeugen der Fall ist.

### Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Statutenrevision).

#### a) Anträge auf grundsätzliche Änderung.

**Görlitz, Reutlingen, Södingen, Frankenberg (Einzelmitglieder.)** Staffelleistungen einzuführen.

**Halle a. S.** Neben dem bestehenden Beitrag zwei weitere Beitragsklassen zu 60 und 70 Pf. einzuführen.

**Harburg.** Zwei Stufen Beiträge und Unterstützungen einzuführen.

**Heidenheim.** Einführung von Staffelleistungen, jedoch ohne Beitrags-erhöhung.

**Heilbronn.** Staffelleistungen nach Höhe des Verdienstes einzuführen.

**Pries, Kappel-Berlin.** Im Falle einer notwendigen Beitrags-erhöhung Staffelleistungen einzuführen.

**Kappel-Berlin.** Die Wahl der Beitragsklasse den Mitgliedern freizustellen.

**Vertrauensleute des Siemens-Bezirks-Berlin.** Bei einer eventuellen Beitragsänderung gleichzeitig eine zweite Beitragsklasse für männliche Mitglieder mit geringeren Beiträgen und verhältnismäßigen Unterstützungen einzuführen. Es soll jedem männlichen Mitglied freigestellt sein, welcher Beitragsklasse es angehören will.

**G. Zimmermann-Wirzburg.** Einführung einer fakultativen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse.

#### b) Statutenänderungen.

1. **Reutlich.** Statt Deutscher Metallarbeiter-Verband zu setzen: Zentralverband der Metallarbeiter Deutschlands.

2. **Rostock.** Abs. 2 zu streichen.

3. **Dresden (Einzelmitglieder.)** Abs. 7a hat acht Wochen zu lesen: sechs Wochen.

**Sübeck.** Abs. 8 des Statuts ist zu streichen und dafür zu setzen: einzelne Handlungen zustanden kommen läßt oder gegen das Interesse des Verbandes verläßt.

**Reifen, Großsch-Begau (neu).** Neu eintretende Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.

4. **Abt. 1. Bamberg, Brandenburg, Leipzig (Einzelmitglieder), Magdeburg, Manheim, Södingen, Pflugstadt, Wiesbaden.** Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder ist 60 Pf. **Manheim, Pflugstadt.** Der wöchentliche Beitrag für weibliche Mitglieder ist 30 Pf.

**Manheim.** Eine Klasse mit einem Beitrag von 1 Mk. und freiwilliger Beteiligung für alle Mitglieder einzuführen.

**Chemnitz, Dresden (Einzelmitglieder.)** Der wöchentliche Beitrag für weibliche Mitglieder ist 25 Pf.

**Dresden (Einzelmitglieder), Manheim, Kemscheid.** Die Beitragsklasse für weibliche Mitglieder auf jugendliche Arbeiter bis zu 18 Jahren und Lehrlinge für die Dauer der Lehrzeit ausdehnen.



§ 19 Abs. 3. Köln a. Rh. Anzufragen: Die Kosten der Bezirksleitung und der von dieser betriebenen Agitation trägt der Bezirk aus Mitteln der Verwaltungstellen. Diefelben werden auf dem Wege eines Unlageverfahrens erhoben.

Abs. 4. Rathenow. Den Bezirksleitern sind bei ihren Entschlüssen größere Rechte einzuräumen. Ziff. b. Braunschweig. Folgende Fassung zu geben: Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes. Außerdem hat der Bezirksleiter das Recht, bei vorher dem Vorstand nach § 29 Ziff. 3 rechtzeitig gemeldetem Angriffstreik, den Beginn des Streiks nach Anhörung der beteiligten Mitglieder und der Ortsverwaltung der betreffenden Zahlstelle selbst zu bestimmen.

Köln a. Rh. Ziff. b anzufragen: Den Bezirksleitern steht das Recht zu, in Verbindung mit der Bezirkskommission bei kleineren Streiks selbst zu entscheiden, nach Maßgabe der für autonome Verwaltungstellen gültigen Bestimmungen.

Ziff. f neu. Köln a. Rh. Die Bezirksleiter haben über ihre Tätigkeit in erster Linie den zeitweilig stattfindenden Bezirkskonferenzen Rechnung abzugeben.

Abs. 5. Berlin. In der ersten Zeile statt der Worte „der jeweilige Bevollmächtigte“ zu setzen: Die jeweiligen Bevollmächtigten. Frankfurt a. M. Hinter „zusammenzubrufen“ fortzuführen: Bei größeren Bewegungen und Aktionen, welche für den einzelnen Beruf respektive Verwaltungstellen von besonderer Tragweite sind, werden in geeigneter Weise diesbezügliche Vertreter aus dem Beruf respektive Verwaltungstellen mit zur Beratung hinzugezogen.

§ 20 Abs. 1. Frankfurt a. M. Folgende Fassung zu geben: Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleiter, zur Erörterung taktischer Fragen, sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse werden in angemessenen Zwischenräumen respektive nach Bedarf Bezirkskonferenzen, allgemeine Berufskonferenzen oder Berufskonferenzen für den einzelnen Bezirk abgehalten. Soweit zu einzelnen dieser Konferenzen die Hauptkasse die Kosten nicht übernehmen kann, werden dieselben von den einzelnen Verwaltungstellen getragen. § 20 Abs. 5 und 6 haben in diesem Sinne eine Änderung zu erfahren.

Abs. 2. Gelnhausen. Die in Wegfall gekommenen Konferenzen wieder einzuführen, mindestens aber vor jeder Generalversammlung eine Konferenz abzuhalten. Dennigsdorf. Jedes Jahr sind zwei bis vier Konferenzen abzuhalten. Die Kosten trägt die Lokalkasse.

Rathenow (4 Mitglieder). Folgendes anzufügen: Der Einberufung ist jedoch auch statzugeben, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder eines Bezirks verlangt wird. Dieser Konferenz steht auch das Recht zu, über das Vertragsverhältnis des Bezirksleiters zu entscheiden.

§ 21 Abs. 1. Stuttgart. Zu Abs. 1 hinzuzufügen: Innerhalb eines Industriegebietes ist das Bestehen mehrerer Verwaltungstellen unzulässig. Der Arbeitssort ist maßgebend für die Zugehörigkeit der Verwaltungstelle und Mitgliedschaft.

Chemnitz (Einzelmitgliedschaft). Alle in dem Interessenbezirk einer größeren Verwaltungstelle liegenden kleineren Zahlstellen haben sich zugunsten der ersteren aufzulösen. Darmstadt. Innerhalb eines Industriegebietes darf nur eine Verwaltungstelle bestehen. Bisher noch bestehende andere Verwaltungstellen haben sich der größten in dem betreffenden Bezirk anzuschließen. Ausnahmen davon dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes von der Bezirksleitung zugelassen werden. Zwecks Abgrenzung des Verwaltungsbezirktes der örtlichen Verwaltungstellen haben die Bezirksleiter Sitzungen der Bevollmächtigten und Kassierer einzuberufen und eine Verständigung über den Bereich der einzelnen Verwaltungstellen herbeizuführen. In der Regel sollen dabei auf den Arbeitssort der Mitglieder und die politische Bezirks- und Kreisenteilung Rücksicht genommen werden.

Abs. 2. Berlin. Absatz 2 wie folgt umändern: Die örtliche Verwaltung über 3000 Mitglieder wird geführt von 15 Mitgliedern, die von den Mitgliedern alljährlich gewählt und vom Vorstand bestätigt werden, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste und zweite der Ortsbeamten überwachen und leiten die Gesamtorgsverwaltung (Bevollmächtigten) und haben je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangte Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der dritte und vierte führen die Ortskasse und drei Beisitzer, die unter sich den ersten und zweiten Schriftführer zu stellen haben; ferner aus acht Revisoren, welche die Arbeitslosen-, Erwerbslosen- und die Hauptortskasse zu revidieren haben. Die Gesamtorgsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann. Diese Abänderung soll aber nur für Zahlstellen wie Berlin zutreffen.

Gütersloh-Berlin. Die Mitglieder der Ortsverwaltung werden alljährlich in Mitgliederversammlungen, welche nach Industriegruppen einberufen werden, je nach Größe der Gruppen von einer entsprechenden Anzahl von Vertretern gewählt. Diefelben bilden mit Hinzuziehung des ersten und zweiten Bevollmächtigten, des ersten und zweiten Kassierers und fünf in der Generalversammlung gewählten Revisoren die Ortsverwaltung.

Aachen. In Zeile 12 des Abs. 2 die Worte: „und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben“ streichen und dafür setzen: die drei übrigen fungieren als Beisitzer. Die Revision der Kasse geschieht durch drei aus der Versammlung gewählte Kollegen, jedoch dürfen diese nicht zum Vorstand gehören.

Berlin. Hinter den Worten „verändert werden“ in Zeile 3, Seite 20 einfügen: Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern bestehen aus dem ersten und zweiten Bevollmächtigten, dem ersten und zweiten Kassierer und acht Revisoren. Die Revisoren sind verpflichtet, der Ortsverwaltung monatlich Bericht über ihre Tätigkeit zu geben.

Lubatsch und Hartmann-Berlin. Von den Worten „Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern“ wie folgt abzuändern: Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, jenseitig durch Wahl vorzuschlagen, wie es die örtlichen Verhältnisse bedingen; diese Vorschläge können von den einzelnen Bezirken und Branchen in der Verwaltungstelle gewählt werden, wenn in der Verwaltungstelle derartige Einrichtungen bestehen (Bezirks- und Brancheneinteilung). Außerdem haben diese Verwaltungstellen eine Revisionskommission, bestehend aus je drei Personen, die nicht Mitglieder der Verwaltung, aber dem Vorstand gegenüber für die Richtigkeit der Kasseneinbußen verantwortlich sind, zu wählen. Die Revisionskommission hat mindestens jeden Monat eine Revision der Kasse vorzunehmen; außerdem muß innerhalb jeden Quartals eine unparteiische Revision stattfinden; das Resultat der Revision ist jeden Monat der Verwaltung und dem Hauptvorstand mitzuteilen.

Berlin. Für die Zahlstelle Berlin acht Revisoren zugelassen. Offen. Die Angestellten haben für alle drei Jahre einer Neuwahl zu unterziehen; eine Nachwahlwahl kann nur mit Zweidrittel-Majorität ausgesprochen werden bei einer sechswochentlichen Sitzung.

Abs. 5. Berlin. Zu Abs. 5 hinzuzufügen: Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern können durch Beschluß der Mitglieder der betreffenden Verwaltungstelle die Regelung der örtlichen Aufgaben Delegierten- oder Vertrauensmännerkonferenzen übertragen.

Abs. 6. Gippstadt, Rentlingen. Abs. 6 dahin abändern, daß die Entschädigung der Bevollmächtigten, Kassierer und Revisorengeldauszahler nicht mehr aus den 20 Prozent, sondern aus Mitteln der Hauptkasse erfolgt.

Wernhau, Würzburg. Den letzten Satz: „Werden die angegebenen 20 Prozent“ u. f. w. streichen.

Abs. 12. Darmstadt. Abs. 12 streichen.

§ 22 Abs. 2. Frankfurt. Bei den Delegiertenwahlen soll wie früher die absolute, nicht die einfache Majorität entscheiden.

Braunschweig. Hinzuzufügen: Zu ihrer Vornahme werden bezirksweise Wahlableitungen gebildet, welche der Vorstand festsetzt.

Abs. 3. Braunschweig. Abs. 3 wie folgt ändern: Jede Wahlableitung wählt für je 2000 zahlende Mitglieder einen Abgeordneten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht unter 2000 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen.

Weidlingen a. Steig. Stadt „1500“ zu setzen: 2000. Altenburg. Stadt „1500“ zu setzen: 3000 und statt „750“ zu setzen: 1500.

Seidenheim. Stadt „1500“ zu setzen: 1000. Vornemann-Braunschweig. Hinter Wahlableitung einzuschalten: und haben dann zu wählen

Table with 2 columns: von mehr als, bis. Rows: 2500 = 1 Abgeordneter, 4000 = 2 Abgeordnete, 6000 = 3, 8500 = 4, 11500 = 5, 15000 = 6, 19000 = 7, 24000 = 8, 30000 = 9, 37000 = 10, 45000 = 11, 54000 = 13, 64000 = 14, 75000 = 15.

Bergel-Düsseldorf. Hinter das Wort „wählen“, dritte Zeile in Abs. 5, zu setzen: im Höchstfall jedoch 5.

Potsdam. Denjenigen Verwaltungstellen, welche die Kosten für den Delegierten aus ihrer Lokalkasse selbst bestreiten wollen, die Wahl eines Delegierten zu überlassen, der aus der Generalversammlung Sitz und Stimme hat.

Seidenheim. Als Delegierte zur Generalversammlung sollen nur im Betrieb tätige Kollegen in Betracht kommen, sämtliche anwesende beforderte Beamte haben nur beratende Stimme.

Darmstadt. Das Wahlreglement und der Zeitpunkt der Wahl sind acht Wochen vor dem Wahltermin bekannt zu geben.

Abs. 5. Vertrauensleute des 1., 2., 3. und 4. Bezirkes Berlin. Abs. 5 folgende Fassung zu geben: Jeder Abgeordnete erhält pro Tag 10 Mk. Diäten und 6 Mk. für entgangene Arbeitslohn und Fahrgehalt für die dritte Wagenklasse. Entgangener Arbeitslohn wird für Angestellte vom Verband, Krankenkaissen und sonstigen modernen Organisationen nicht bezahlt. Der Vorstand ist berechtigt u. f. w.

Vertrauensleute des 1., 2., 3. und 4. Bezirkes Berlin, Allgauer-Bamberg, Dornier und Sager-Mannheim. Abgeordnete, die innerhalb der Arbeiterberufung angestellt sind, erhalten die Geschäftsbildung für entgangenen Arbeitslohn nicht. Zu den Angestellten gehören auch diejenigen von Lehrkräften- und Pflichtenkräften. Dresden (Einzelmitgliedschaft). Hinter den Worten „und freie Fahrt in dritter Wagenklasse“ einzuschalten: Verbandsbeamte, welche als Delegierte auf der Generalversammlung sind, erhalten außer den Diäten und der freien Fahrt keinerlei Entschädigung.

§ 23 Abs. 2. Hamburg. Statt „zehn“ zu setzen: zwölf, und statt „acht“ zu setzen: zehn.

Hannover-Linden. Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Vorschläge und Anträge des Vorstandes sind mindestens 13 Wochen vor der Generalversammlung in Verbandsorganen zu veröffentlichen. Anträge der Verwaltungstellen und Einzelmitglieder u. f. w.

§ 24 Abs. 1 d. Frankfurt. Abs. 1 d sind die Worte „und dessen Stellvertreter“ zu streichen.

Abs. 3. Köln a. Rh. Abs. 3 anzufragen: a) Die Statutenberatungskommission hat die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Statut nach Beendigung der Generalversammlung vorzunehmen. b) Die Statutenberatungskommission hat darauf zu achten, daß die Ausführungsbestimmungen nicht den Willen der Generalversammlung beziehungsweise dem Sinne des Statuts zuwiderlaufen. c) Diese Ausführungsbestimmungen sollen in Verbindung mit dem technischen Teile der sonst üblichen Verhaltungsmaßregeln für die Ortsverwaltungen an Stelle dieser letzteren treten und ohne diesen Teil auch den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 25. Nürnberg. § 25 folgende Fassung zu geben: Zur Schlichtung verfallener Streitigkeiten dient eine von der Ortsverwaltung, oder wenn es sich um Streitigkeiten mit dieser handelt, vom Bezirksleiter zu ernennende dreigliedrige Kommission. Die Namen der Kommissionsmitglieder müssen den streitenden Parteien drei Tage vor Abhaltung der Sitzung bekannt gegeben werden. Jede Partei hat das Recht, von der Verwaltung beziehungsweise dem Bezirksleiter vorgeschlagene Mitglieder der Kommission abzulehnen, wenn sie stichhaltige Gründe für die Ablehnung anführen kann, worauf die zuständige Stelle andere Vorschläge zu machen hat. Über die Berechtigung der Gründe zur Ablehnung entscheidet die Ortsverwaltung beziehungsweise die Bezirksleitung. Die Kommission hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatsachen genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung darf bestehen: a) im Freispruch der Beschuldigten; b) in einer Klage an den schuldigen Teil oder, wenn beide Teile in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide. Sollte die Kommission zu der Anschauung kommen, daß eine schärfere Strafe an Plaz 11, so hat sie die Angelegenheit einem nach § 27 des Statuts zusammenzusetzenden Schiedsgericht zu überweisen. Dasselbe hat das Recht, folgende Strafen zu verhängen: 1. Eine Klage oder, wenn beide Teile gleich schuldig sein sollten, an beide. 2. In Verhinderung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr. 3. In Beantragung des Ausschusses des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind, wenn sie nicht innerhalb 14 Tagen durch Beschwerde an den Verband angefochten werden, für die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich. Beschwerden gegen die Entscheidungen der nach Abs. 1 zusammengesetzten Schlichtungskommission sind nicht zulässig. Die Bekanntgabe kann nach Ermessen der Schlichtungskommission oder des Schiedsgerichtes in einer Mitgliederversammlung oder im Verbandsorgan erfolgen. Anträge auf Einberufung einer Schlichtungskommission oder Schiedsgerichtes sind schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) zu richten.

Abs. 1. Heideberg. Zu bestimmen, wie oft und wie lange ein Mitglied dem Verband angehören muß, bis es als Schiedsrichter fungieren kann.

§ 27 Abs. 1a. Leipzig (Einzelmitgliedschaft). Vom Worte „unterbreiten“, 13. Zeile, wie folgt zu fassen: Dem Beschuldigten sind in gedrängter Zusammenfassung die Ausschlußgründe mittels eines Schreibens mitzuteilen und zu möglichst rascher Ernennung der Untersuchungskommissionsmitglieder und Zeugen zu veranlassen, jedoch ist ihm hierzu mindestens acht Tage Zeit zu lassen. Nach Bekanntgabe dieser Frist ist das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen, so daß die erste Sitzung mindestens innerhalb 14 Tagen stattfinden kann.

Nannheim (4 Mitglieder). Die Worte in der 11. Zeile: „Den Antrag auf Ausschluß“ streichen. Der vierte Satz ist als dritter und der dritte mit beantragter Änderung als vierter zu nehmen.

§ 27 Abs. 4. Frankfurt a. M. Hinter den Worten „bekannt zu geben“ fortzuführen: jedoch erst dann, wenn in der im Statut festgesetzten Frist keine Berufung an die diesbezüglichen Verbandsinstanzen, Vorstand und Ausschuß, eingeleitet worden ist. Erfolgt eine Berufung, hat die Bekanntmachung bis zur endgültigen Entscheidung dieser Verbandsinstanzen zu unterbleiben.

Neuer Absatz: Weiden Parteien ist ein Protokoll der Verhandlungen, Urteil sowie Urteilsbegründung zuzustellen.

Abs. 7. Leipzig (Einzelmitgliedschaft). Die Worte „bei einer Schädigung des Verbandes betroffen wird“ streichen, dafür einfügen: und Streikbruch begehrt.

§ 28 Abs. 10 neu. Frankfurt a. M. Bei einer Entscheidung des Ausschusses, gegen welche Berufung eingelegt wird an die Generalversammlung, gilt bis zu derselben die Entscheidung des Ausschusses zu Recht.

§ 29 Abs. 1. Bochum, Nürnberg, Begegnung. Die Worte: „Dieselbstann jedoch den Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern u. f. w. bis Verkündigung mit dem Vorstand herbeizuführen“ streichen.

Solingen. Abs. 1 dahin erweitern, daß Verwaltungstellen mit über 2000 Mitgliedern bei Arbeitsumstellungen nicht der Genehmigung des Vorstandes bedürfen, sondern daß zur Arbeitsniederlegung das Einverständnis der Bezirksleitung genügt.

Abs. 3. Nürnberg. In Abs. 3 das Wort „Bezirksleiter“ streichen. Abs. 4. Darmstadt. Abs. 4 wie folgt umändern: Sind mehrere Streiks beim Vorstand angemeldet, so ist den Bewegungen an den Orten mit den schlechtesten Arbeitsverhältnissen das Vortzugsrecht einzuräumen.

Abs. 5. Nürnberg. In Abs. 5 das Wort „Bezirksleiter“ streichen. Abs. 6. Nürnberg. In Abs. 6 das Wort „Bezirksleiter“ streichen. Nürnberg. Abs. 6 folgenden Passus anzuhängen: Der Entschluß des Vorstandes muß binnen 48 Stunden in den Händen der zuständigen Ortsverwaltung sein.

Abs. 14. Mitglied Guren-Dresden. Hinter die Worte „seine Beiträge bezahlt hat“ zu setzen: Unterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, ausgenommen der erste Tag ist ein Feiertag.

Ziff. a. Bochum. Die Streikunterstützung ist die Woche um 2 Mk. zu erhöhen.

Braunenburg. Die Unterstüfungslage bei Streik und Maßregelung um 1 Mk. bei männlichen Mitgliedern und 50 Pf. bei weiblichen Mitgliedern zu erhöhen.

Grielingen. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: I. Klasse 9 Mk., II. Klasse 14 Mk., III. Klasse 19 Mk. Glefen. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: für männliche verheiratete Mitglieder 16 Mk., für weibliche 8 Mk. Sarburg. ... für männliche verheiratete Mitglieder 16 Mk. pro Woche.

Offenbach. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: für männliche verheiratete Mitglieder 16 Mk., für männliche ledige Mitglieder 18 Mk.

Potsdam. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: I. Klasse 12 Mk., II. Klasse 15 Mk., III. Klasse 17 Mk.

Rathenow. Die Streikunterstützung beträgt: Klasse I für ledige 7 Mk., für verheiratete 9 Mk., Klasse II für ledige 12 Mk., für verheiratete 14 Mk., Klasse III für ledige 15 Mk., für verheiratete 17 Mk.

Solingen. Die Streikunterstützung für männliche ledige Mitglieder von 12 auf 14 Mk. zu erhöhen.

Aachen. Zwischen a und b einschalten: Ledigen Mitgliedern, welche in der Familie Haupternährer sind, wird, wenn dieses nachgewiesen, durch Antrag bei der Ortsverwaltung die Unterstützung wie für verheiratete gewährt.

Ziff. c. Dresden. In der ersten Zeile das Wort „weiblichen“ streichen und dafür setzen: Mitgliedern beiderlei Geschlechtes.

Darmstadt. Dem Abs. 14 c anzufragen: Die Unterstützung wird nach Ablauf von drei Tagen, für welche Unterstützung nicht gewährt wird, bezahlt.

Braunschweig. Bei Abs. c folgenden Passus anzufügen: Bei Finanzengenen von Branchenstreiks sind die derzeitigen arbeitslosen Kollegen der betreffenden Branche in die Reihen der Streikenden einzureihen und mit den im Statut festgelegten Sätzen zu unterstützen.

Gießen. Abs. c folgenden Passus anfügen: Mitglieder, welche infolge Ausstandes von dem betreffenden Orte abziehen, jedoch wegen Nichtteilnehmens eventuell Wiedererlassens infolge ihrer Teilnahme am Streik wieder an den ersten Ort zurückkehren müssen, wird die Streikunterstützung weiterbezahlt.

Abs. 20. Agitationskommission der Schlosser Berlin. Neuen Absatz anfügen: Während der Dauer von Streiks und Ausständen dürfen Streikende oder Ausständige ohne Genehmigung des Vorstandes respektive Ortsverwaltung oder Streikleitung anderweitig keine Arbeit suchen oder annehmen; eventuell kann das Ausschlußverfahren gegen die Betreffenden eingeleitet werden.

Gießen. Bei Streiks und Ausperrungen, sofern sie länger als sechs Wochen anhalten, wird den bezugsberechtigten Mitgliedern, wenn sie als Familienernährer in Betracht kommen, von der zweiten Woche ab ein Mietzuschuss von 2 Mk. pro Woche gewährt. Diese Summe kommt jedoch nur nach Beendigung des Streiks (Ausperrung) oder zum Miettermin zur Auszahlung.

§ 32 Abs. 2. Darmstadt. Hinzuzufügen: Von jedem Vorstandsmitglied ist sofort nach Erscheinen desselben jeder Verwaltung ein Exemplar mit der nächsten Nummer der Metallarbeiter-Zeitung zuzusenden.

§ 33. Zippel-Berlin. Über die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung aller an die Redaktion gelangten Zuschriften entscheidet ausschließlich die Redaktion. — Der Hauptvorstand ist nicht berechtigt, für das Verbandsorgan bestimmte Meinungsäußerungen der Mitglieder zu vom Hauptvorstand getroffenen Entscheidungen zu unterdrücken.

§ 34 Abs. 2. Anstatt des Satzes: „Dieselben erlangen sofort“ u. f. w. zu setzen: Aachen. Die in der anderen Organisation geleisteten Beiträge werden dem überretenden nach deren Höhe angerechnet und treten solche Mitglieder sofort in den Genuss aller im Statut vorgesehenen Rechte, sofern dieselben laut einbezahlter Beiträge 52 Wochen in unserer Organisation geleistet hätten.

Allgauer-Mannheim. Die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft erfolgt auf Grund des geleisteten Gesamtbeitrags und ist dieser für die Höhe der Bezugsberechtigung im Deutschen Metallarbeiter-Verband maßgebend.

Nürnberg. Zur Feststellung der Anrechnungsberechtigung dieser Mitglieder an die Unterstützungsleistungen des Verbandes werden, soweit nicht von den beiderseitigen Vorständen andere Vereinbarungen getroffen wurden, die Beiträge, welche das betreffende Mitglied an seine frühere Organisation geleistet, zusammengezählt und in die Beitragsleistung für den Deutschen Metallarbeiter-Verband ungerechnet.

§ 35. Bochum. Zu streichen. § 36. Bochum. Zu streichen.

Untrag betreffend Pensionskasse. Georg Zimmermann-Würzburg. 1. Genannte Pensionskasse soll in zwei Klassen eingeführt werden und soll es für die Mitglieder kein Zwang sein, derselben beizutreten. 2. Bedingung ist, daß der aufzunehmende Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sein muß. 3. Die Karenzzeit kommt in Wegfall. Dafür wird in der I. Klasse eine Aufnahmegebühr von 2 Mk. und ein Wochenbeitrag von 20 Pf., in der II. Klasse eine solche von 1 Mk. und ein Wochenbeitrag von 10 Pf. erhoben. 4. Der Unterstüfungssatz für die I. Klasse soll betragen wöchentlich 20 Mk., für die II. Klasse wöchentlich 10 Mk. Für jedes Kind bis zu 14 Jahren 1 Mk. Mehr wie fünf werden nicht bezahlt. 5. Der Beitrag bleibt auch beim Unterstüfungsfalle bestehen und wird derselbe bei jeder Unterstüfungswochen in Abzug gebracht. Stirbt ein Mitglied und die Frau heiratet wieder, so fällt für dieselbe die Pension weg; für die Kinder bleibt sie bestehen bis zum 14. Lebensjahr. 6. Tritt ein Mitglied aus dem Verband aus oder derselbe wird ausgeschlossen, so verliert er alle Ansprüche an die Kasse.

Zum Verhaltungsreglement.

§ 5. Mitnahmen i. Thüringen. Einem abreisenden Mitglied ist zu der Reise ein Ausweis mitzugeben...

Schema.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Table with columns: Nr., Nummer d. Legitimat., Reise-Ausweis, für den, Beruf, Name, Nummer d. Mitgliedsbuches, Abreise, letzter Arbeitsort, hat insgesamt, Wochenbeiträge entrichtet und hat Anspruch auf, Höchstbeitrag, erhielt in der Reiseperiode, Nr., Pf., Reiseunterstützung, Gesamtsumme.

§ 6. Abf. 7. Kiel. Die Ausführungen in dem Verhaltungsreglement haben für die Verwaltungsbeamten für die Zukunft keine Geltung mehr.

Nächste Generalversammlung soll stattfinden nach Antrag von

- Hamburg in Hamburg; Hannover-Kinder in Hannover; Mainz-Nippelsheim in Mainz; Stuttgart in Stuttgart.

Anträge des Vorstandes.

Statut betreffend.

Die einzelnen Bestimmungen des Statuts sind systematisch ungefähr in nachfolgender Reihenfolge anzuordnen.

§ 1, § 2, § 3. § 1 und 2 unverändert.

§ 3. Abf. 3 in jeglicher Fassung zu streichen und dafür zu setzen: Der Beitritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen...

Neuer Abf. 4: Die Beitrittserklärung hat bei der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten der Einzelmitgliederschaft...

Neuer Abf. 5: Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch...

Neuer Abschnitt: Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder.

Neuer Paragraph: Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten...

Neuer Abschnitt: Pflichten der Mitglieder. Allgemeines. besteht aus jeglichem § 15 mit folgenden Ergänzungen:

Abf. 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes deselben zu wirken.

Abf. 2. In Stelle der Beitragsentrichtung kann auch Einzahlung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als dreizehn Wochen betragen...

Abf. 3. In Stelle der Beitragsentrichtung kann auch Einzahlung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als dreizehn Wochen betragen...

Abf. 4. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches nachrichten zu lassen...

Abf. 5. Ein Mitglied, das sich nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft aus dem Verbande ausbeurlaubt...

Abf. 6. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 7. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 8. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 9. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

§ 7. b) Ortsunterstützung: bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Ortsunterstützung.

c) Notlageunterstützung bei einer außergewöhnlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.

d) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes.

Abf. 2. Mitglieder, die dem Verband mindestens 26 Wochen lang ununterbrochen angehören...

a) Gemäßregeltenunterstützung, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind...

b) Streikunterstützung, wenn sie an Arbeitsentlassungen und Aussperrungen beteiligt sind...

Abf. 3. Mitglieder, die dem Verband mindestens 13 Wochen ununterbrochen angehören...

B. Für invalide Mitglieder, die 10 Pf. Beitrag bezahlen, bleibt durch diesen Beitrag der erworbene Anspruch auf Sterbegeld an die Hinterbliebenen sowie auf unentgeltlichen Rechtsschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten.

C. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungseinrichtungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgezeichneten Bezugszeit im Verband entspricht.

Reisegeld und Umzugunterstützung.

§ 8. Der bisherige § 5 und 6 mit folgender Änderung:

Abf. 1. bisheriger Abf. 2 des § 5. 2 = 5 mit der Änderung, daß der niedere Unterstützungssatz auch auf Lehrlinge und jugendliche Mitglieder, die den niederen Beitrag bezahlen, ausgedehnt wird.

Abf. 3. bisheriger Abf. 1 des § 6. 4 = 2 = 6. 5 = 3 = 6. 6 = 5 = 6.

7 vom bisherigen § 6 = 6 folgender Abschnitt:

Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebietes des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überföhrungskosten.

Abf. 8 entspricht dem bisherigen Abf. 4 des § 5 und lautet: Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

Abf. 9 entspricht dem bisherigen zweiten Teile des Abf. 6 des § 6 und lautet: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überföhrungskosten ist, daß das Mitglied nachweislich anwärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Übersiedlung nach dem Auslande des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt.

Abf. 10 entspricht dem bisherigen Abf. 4 des § 5 und lautet: Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

Abf. 11 entspricht dem bisherigen Abf. 4 des § 5 und lautet: Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

Erwerbslos- oder Ortsunterstützung.

Abf. 1. bisheriger Abf. 2 des § 7 wie folgt: Die Ortsunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt...

Table with columns: für männliche Mitglieder, für weibliche und jugendliche Mitglieder, 52 Wochen, 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52.

Abf. 2. In Stelle der Beitragsentrichtung kann auch Einzahlung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als dreizehn Wochen betragen...

Abf. 3. In Stelle der Beitragsentrichtung kann auch Einzahlung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als dreizehn Wochen betragen...

Abf. 4. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches nachrichten zu lassen...

Abf. 5. Ein Mitglied, das sich nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft aus dem Verbande ausbeurlaubt...

Abf. 6. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 7. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 8. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 9. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 10. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 11. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 12. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Abf. 13. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marken entrichtet. Beitragsentrichtungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise besorgt...

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen.

§ 12. Abf. 1. bisheriger Abf. 1 des § 9. 2 entspricht § 5 und soll lauten: Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Unterstützung der Unterstützungen durch besondere Verträge geregelt.

Abf. 3. bisheriger Abf. 2 des § 9 mit Streichung des alinea c. Sterbegeld.

§ 13. bisheriger § 10. Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen.

§ 14. bisheriger § 12. Gemäßregeltenunterstützung.

§ 15. bisheriger § 11. Letzter Absatz fortfahren: Die Gemäßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

§ 16. bisheriger Abf. 14 bis 16 des § 20. Streik- und Aussperrungsunterstützung.

§ 17. bisheriger § 13. Rechtschutz.

§ 18. bisheriger § 14. Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 19. bisheriger § 20. Persönliche Streitigkeiten.

§ 20. bisheriger § 26 wie folgt zu ändern: Schiedsgericht.

Abf. 1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht, das aus einem von der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand ernannten Bevollmächtigten eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern besteht.

Abf. 2. Die Ortsverwaltung hat den streitenden Parteien durch Anberaumung eines Sühnetermins von der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühneversuch zu unternehmen.

Abf. 3. Die Ortsverwaltung hat den streitenden Parteien durch Anberaumung eines Sühnetermins von der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühneversuch zu unternehmen.

Abf. 4. Gelingt der Sühneveruch, so ist dies im Sühnetermin durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder Sühnekommission bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Sühnetermins trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

Abf. 5. Kann in dem Sühnetermin eine Versöhnung der streitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen und von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) ein Beschluß herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiesen wird.

Abf. 6. Die Parteien sind verpflichtet, im Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen daselbst zu erbringen. In dem Sühnetermin ist die Beweisaufnahme zu vollziehen, so ist der Einspruch zurückzuführen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann.

Abf. 7. Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Sühnetermin fernbleiben. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Sühnetermin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

Abf. 8. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 9. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 10. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 11. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 12. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 13. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 14. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 15. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 16. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 17. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 18. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 19. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 20. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 21. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 22. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 23. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

Abf. 24. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern.

§ 20 Abs. 15 anstatt des bisherigen Abs. 5 des § 26 wie folgt: Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Im Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluss vom Vorstand genehmigt ist.

§ 21 Abs. 16. Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Sühneverfahren soll nur zur Sühnung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander dienen; stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß durch die Handlungsweise der einen oder anderen Partei oder beider eine Benachteiligung der Verbandsinteressen oder des Verbandes herbeigeführt wurde, so ist das Verfahren vorerst einzustellen und die Akten der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten zur Prüfung und weiteren Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Gründe der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind im Protokoll zu vermerken.

§ 21 Abs. 17. Führt die Prüfung der Akten durch die zuständige Verbandstelle zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung, so ist, sofern seitens des oder der Beschuldigten gegen Führung der Untersuchung durch das in der Sache tätige Schiedsgericht Einspruch erhoben wird, die Sache einer nach § 23 (neu) zusammengefassten Untersuchungskommission zu überweisen.

§ 21 Abs. 18. Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbefähigt angesehen werden kann, so ist das Sühneverfahren nach den obigen Bestimmungen vom Bezirksleiter einzuleiten und von diesem der Vorsitzende für ein zu bildendes Schiedsgericht zu ernennen. Für Einwendungen gegen den so ernannten Vorsitzenden ist die gesamte Bezirkskommission (Bezirksleiter mit der ihm beigegebenen Kommission) zuständig.

§ 21 Abs. 19. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche und wird eine Entschädigung für dieselbe nicht bezahlt. Etwaige sachliche Ausgaben wie Porto, Schreibmaterial etc. sind von den für örtliche Zwecke verbleibenden 20 Prozent der Beiträge zu bestreiten.

**Beendigung der Mitgliedschaft.**

§ 21 Abs. 1 a, b und c bisheriger § 3 Abs. 7 a bis c mit der Änderung laut „Ausschluss“ zu setzen: Ausschließung. Hinzufügen: d) Durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.

§ 21 Abs. 2 (neu): Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

**Ausschließung.**

§ 22 Abs. 1 bisheriger Abs. 8 a bis c des § 3 mit der Änderung des Wortes „Ausschluss“ in Ausschließung.

§ 22 Abs. 2 (neu): An Stelle der Ausschließung kann auch ein früheres Mitglied für nicht wieder aufnahmefähig erklärt werden, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die die Ausschließung rechtfertigen.

§ 22 Abs. 3 (neu): Einer Ausschließung aus dem Verband gleichzusetzen ist die Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft von solchen Personen, die vor ihrem Eintritt aus dem Verband ausgeschlossen, aber ohne Wissen und Willen des Vorstandes irrtümlich wieder aufgenommen wurden.

**Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern.**

§ 23 bisheriger § 27.

§ 23 Abs. 1 (neu). Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verbandstelle, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

§ 23 Abs. 2. Wird die Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied vorher durch Mitteilung der Beschuldigungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und geschieht dies nach folgendem Verfahren:

a) bei Mitgliedern, die einer örtlichen Verwaltung angehören oder für die der Vorstand die Beitragszahlung u. i. w. nach § 34 (neu) des Statuts geregelt hat, wird von den unbeteiligten Mitgliedern eine Untersuchungskommission gebildet. Diese Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzern. Eine anderweitige Zusammenfassung der Untersuchungskommission ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten und des Beschuldigten zulässig. Ebenso kann ein Schiedsgericht als Untersuchungskommission auftreten, wenn der Ausschließungsgrund durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstanden oder zulage getreten ist. Auch in diesem Falle ist die ausdrückliche Anerkennung des Beschuldigten und Beschuldigten erforderlich. Mit der Anerkennung einer anders zusammengefassten Untersuchungskommission oder des Auftretens eines Schiedsgerichtes als solche fällt jeder Beschwerdeggrund aus Anlaß der Zuständigkeit der Kommission weg.

Die Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission kann nur aus denselben Gründen erfolgen wie die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes und finden die für das Schiedsgericht geltenden Bestimmungen (§ 22 Abs. 5) auch auf die Ernennung und Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

Der Beschuldigte ist durch den Vorsitzenden unter gedrängter Zusammenfassung der Ausschließungsgründe mittels ihm mindestens acht Tage zuvor zugehenden Einschreibebriefes vor die Untersuchungskommission zu laden und zur Ernennung der Mitglieder seiner Partei in die Untersuchungskommission und Einladung etwaiger Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme der Verhandlungsprotokolle ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Verbandsmitglied zu beauftragen.

Diese Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme, mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, so protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Verfahren stimmt mit der vor den Schiedsgerichten vollkommen überein, und finden namentlich die Bestimmungen über Verweigerung des Zeugnisses und Verweigerung des Erscheinens von Zeugen vor dem Schiedsgericht auf gleiche Weise Anwendung.

b) bisheriger Abs. 2b des § 27.

§ 23 Abs. 3 bisheriger Abs. 2 des § 27.

§ 23 Abs. 4 = § 27.

§ 23 Abs. 5 bisheriger Abs. 4 des § 27 mit der Einschaltung hinter „Verbandsorgan“: oder sonst in geeigneter Weise.

§ 23 Abs. 6 entspricht Abs. 5 des § 27, lautet aber: Die Entscheidungen des Vorstandes können durch Beschwerde angegriffen werden.

§ 23 Abs. 7 bisheriger Abs. 6 des § 27.

§ 23 Abs. 8 = § 27.

§ 23 Abs. 9 = § 27 mit der Einschaltung hinter „bleibt“: während des Verfahrens, und hinter Verwaltung: Dasselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzuliefern.

§ 23 Abs. 10 bisheriger Abs. 9 des § 27.

**Beschwerden.**

§ 24 bisheriger § 28.

§ 24 Abs. 1. Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Amtsführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Verbandsfunktionär oder dem Vorstand direkt angebracht werden. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein und ist ihnen das Mitgliedsbuch oder ein Ausweis der zuständigen Verbandstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

Die Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe derselben gebunden.

§ 24 Abs. 2 bisheriger Abs. 2 des § 28.

§ 24 Abs. 3 = § 28.

§ 24 Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 4 des § 28 und lautet: Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdeggrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

§ 24 Abs. 5 bisheriger Abs. 5 des § 28.

§ 24 Abs. 6, 7, 8 und 9 bisherige Absätze 6 bis 9 des § 29.

**Verwaltung des Verbandes.**

**Vorstand.**

§ 25 Abs. 1 bisher § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 soll lauten: Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

§ 25 Abs. 2 bisher § 18 Abs. 2.

§ 25 Abs. 3 = § 18 Abs. 3.

§ 25 Abs. 4 = § 16 Abs. 2.

§ 25 Abs. 5 = § 16 Abs. 3.

§ 25 Abs. 6 = § 16 Abs. 4.

§ 25 Abs. 7 = § 16 Abs. 5 mit folgender Einschaltung hinter „Beschlüsse zu vollziehen“: den örtlichen Verbandsstellen hierauf bezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen.

§ 25 Abs. 8 bisher Abs. 6 des § 16.

§ 26 bisher § 31.

§ 27 = § 32.

§ 27 Abs. 2 wie folgt ändern: Auch hat derselbe eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse, mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte, zu veröffentlichen. Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit des Verbandes und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Verbandsstellen herausgegeben. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis und der Jahresbericht den Bevollmächtigten nach Bedarf zuzustellen.

**Ausschuss.**

§ 28 bisher § 17.

§ 28 Abs. 1. Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuss von fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, gebildet. Derselbe darf sich nicht am Sitz des Verbandes befinden.

§ 28 Abs. 2 und 3 bisher § 17 Abs. 2 und 3.

§ 28 Abs. 4 entspricht § 18 Abs. 1 und 4 und lautet: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung, die Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Ausschuss seinen Sitz hat, auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

**Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 29 bisher § 18 Abs. 5 bis 8.

**Verbandsorgan.**

§ 30 an Stelle des bisherigen § 33 wie folgt: Das Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstand herausgegebene Metallarbeiter-Zeitung, die an die Mitglieder unentgeltlich ausgehändigt wird.

Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einwendungen aus Verbandskreisen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschuss zulässig ist.

Für Beschwerden über den Verstand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

**Bezirkseinteilung.**

§ 31 bisheriger § 19.

§ 31 Abs. 1 bisher § 19 Abs. 1 streichen unter erster Bezirk und unter dritter Bezirk: Angermünde, Königsberg i. d. Neumark, Landsberg a. W. und Soldin des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O.

§ 31 Abs. 2 wie bisher.

§ 31 Abs. 3 bisheriger Abs. 3 des § 19 streichen und dafür: Was das Amt eines Bezirksleiters frei und wachet sich in einem Bezirk die Anstellung nach eines Bezirksleiters notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Feststellung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszusprechen. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf dem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§ 31 Abs. 4 wie bisher mit der Einschaltung als d) Prüfung und Erledigung von Vorträgen auf Unterföschung nach § 2, bei Maßregelung und Rechtschutz; e und f bisherige alinea d und e.

§ 31 Abs. 5 und 6 wie bisher.

**Bezirks- und Bezirksleiter.**

§ 32 Abs. 1 bis 4 bisher § 20 Abs. 1 bis 4.

§ 32 Abs. 5 zu ändern: Berufungskonferenzen können nur vom Vorstand nach Befristung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und den Beirat festgesetzt, im übrigen kommen für die Wahl der u. f. w.

§ 32 Abs. 6 bisher § 20 Abs. 6.

**Örtliche Verwaltung.**

§ 33 bisheriger § 21.

§ 33 Abs. 1 zu streichen: „wenn in dem Bezirk mindestens 20 Mitglieder des Verbandes sich aufhalten“, dafür anfügen: Auch kann er bestehende Verwaltungen aufheben oder anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

§ 33 Abs. 2 wie bisher.

§ 33 Abs. 3 = nur hinter Vorstandes anfügen: und Bezirksleiter.

§ 33 Abs. 4 bisheriger Abs. 5.

§ 33 Abs. 5 (neu): Verwaltungstitellen, welche der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches wegen Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind berechtigt, durch vom Vorstand zu genehmigendes Diktatut das Recht der Beschlussfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

Der dem Ortsstatut zugrunde liegende Beschluss muß durch eine Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält und bei Mitglieder davor bekannt gegeben worden ist, herbeigeführt werden.

§ 33 Abs. 6 bisheriger Abs. 6.

§ 33 Abs. 7 = 11.

§ 33 Abs. 8 = 12.

§ 33 Abs. 9 = 4.

§ 33 Abs. 10 = 10.

§ 33 Abs. 11 = 7.

§ 33 Abs. 12 = 9.

§ 33 Abs. 13 = 13.

§ 33 Abs. 14 = 14, vor Revision einschalten: jederzeit.

§ 33 Abs. 15 = 8.

**Einzelmitglieder.**

§ 34 bisheriger § 30.

**Sonstige Vereinstätigkeit.**

§ 35 bisheriger § 22.

§ 36 = § 21.

§ 37 = § 24.

**Arbeitseinstellungen.**

§ 38 bisheriger § 29.

§ 38 Abs. 1 streichen.

§ 38 Abs. 2 wenn Abs. 1 gestrichen wird zu streichen.

§ 38 Abs. 2 zweiter Satz: Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 38 Abs. 3 wie bisher.

§ 38 Abs. 4 streichen.

§ 38 Abs. 5 und 6 wie bisher.

§ 38 Abs. 7 bisheriger Abs. 2. Statt zuständigen Vertrauensmann zu setzen: „Bevollmächtigten“.

§ 38 Abs. 8 bisheriger Abs. 10.

§ 38 Abs. 9 = 11 und 12.

§ 38 Abs. 10 = 13.

§ 38 Abs. 11 (neu): Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Zustand erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen oder nicht und darf nur dann in den Streik getreten werden, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Mitglieder vollberechtigt sind und sich für denselben erklären. Die erteilte Genehmigung kann jedoch zurückgezogen werden, wenn bei der Abstimmung aller für den Zustand in Betracht kommenden Beschäftigten noch nicht vier Fünftel sich für Arbeitsniederlegung entscheiden.

§ 38 Abs. 12 bisheriger Abs. 19.

§ 38 Abs. 13 (neu): Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Zustandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Verbandsmitglieder für dieselbe stimmen.

§ 38 Abs. 14 bisheriger Abs. 6. Hinter begeben einfügen: „oder einen Vertreter zu entsenden.“ Zu streichen: Zweiter Satz von „Aufgabe“ bis „Streifreglements“.

§ 38 Abs. 15 bisheriger Abs. 7. Zu streichen: Dasselbe gilt auch für Angriffstreiks.

Zu streichen bisheriger Abs. 20.

**Auflösung des Verbandes.**

§ 39 bisheriger § 40.

§ 39 Abs. 2 zu streichen.

**Bekanntmachung.**

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 24. März der 13. Wochenbeitrag für die Zeit vom 24. bis 30. März 1907 fällig ist.

**Zur Beachtung! ♦ Zugzwang ist fernzuhalten:**

- von Feilshauern, Schleifern und Häutern nach Brandenburg Str.; nach Köln, Mülheim a. Rh., Kalk und Höhenberg L.; nach Ludwigshafen (Joh. Hof) D.; nach Magdeburg (Fr. Weizmann) Str.; nach Straßfurt (Müller & Greif) W.; von Fleischern nach Konstanz (Hummel) D.; nach Troßingen (Chr. Trion) Wl.;
- von Formern, Eisenblechbearbeitern und Keramachern nach Aachen D.; nach Arnstadt i. Thür. (Gleichmann & Koch) Wl.; nach Barmen (Jäger, Baeresbed) St.; nach Düsseldorf D.; nach Fulda (Reil) Wl.; nach Gelsenkirchen (Gussloff) und Gienweil vorm. Munscheid, Wl. Martinwerk) Wl.; nach Gnoien i. M. Wl.; nach Karlsruhe (Mähmaschinenfabrik (Gaid & Neu) Wl.; nach Kettwig a. d. Rh. (Machensfabrik und Giengezeck Gebt. Kuhnmann) Wl.; nach Ködnitz b. Erteln, D.; nach Rasmünster i. Sfl., Sntz, Oberel. und Mülhausen i. Sfl. (Wag & Co.) D.; nach Montabaur (Josef Hlbig) Wl.; nach München = Gladbach (Haubold & Co.) Wl.; nach Oßersleben (Wartels) Wl.; nach Stetten bei Hörsach (Wahrer) St.; nach Weilbach b. Wittenberg a. Main (Fellner & Jiegler) v. St.;
- von Offenbach a. M. (Firmen Wildmann, Bombach) St.;
- von Schiffenrieden und Bleichweihers nach Mülheim a. Rhein (Th. Samien) Wl.; nach Richterswyl, Schweiz, Str.;
- von Klempnern nach Döbeln (Johannes Großfuß) D.; nach Harzgerode (Schöne & Pape, Gaslochapparatefabrik) Wl.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Belgard in Serbien (Kyl. Serbische konzessionierte Zuderfabrik) St.; nach Braunshweig (Müller & Petri, Nähmaschinenfabrik) Wl.; nach Emsbüchsenhofen b. Konstanz (Eisenmöbel- und Kassenschränkefabrik) Wl.; nach Eilenburg (Pianofortefabrik von Gebr. Zimmermann) v. St.; nach Kaiserlautern; nach Kalk b. Köln (Breuer, Schumacher & Co., Bergmaschinenfabrik) D.; nach Kispeszt bei Budapest, Ungarn (Erle ungarische Stridmaschinenfabrik); nach Mülheim (Firma G. Greifenhahn) D.; nach Mülheim a. d. Ruhr (Richard Klein) St.; nach Offenbach a. M. (Mivoir) St.; nach Richterswyl (Schweiz), St.; nach Solingen; nach Steinhorn in der Schweiz (Gebr. Gegauf, Nähmaschinenfabrik); nach Stuttgart (Fortunamerer, Joh. Hirt) D.; nach Ulma in Belgien (Firma Breitenbach) Wl.; nach Wiesbaden (Mertelbach) Wl.; nach Zürich, S. u. St.;
- von Metallarbeitern nach sämtlichen Schwarzwaldorten;
- von Schlossern nach Harzgerode (Schöne & Pape, Gaslochapparatefabrik) Wl.;
- von Schmieden nach Harzgerode (Schöne & Pape, Gaslochapparatefabrik) Wl.;

(Die mit W. und St. bezeichneten Orte sind Streifgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; S.: Lohnbewegung; W.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Wl.: Wählende; Rh.: Lohn- oder Alford-Reduktion; S.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Sperrung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitseinnahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, werden die Mitglieder ersucht, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Wo keine Verwaltungstelle besteht, wolle man sich an den Vorstand wenden.





